



Schutzkonzept

Ausserschulische Betreuung Wünnewil-Flamatt

Standort Flamatt (Buvette Sporthalle)

Standort Wünnewil (Attikawohnung Primarschulhaus)

Version 14.0

Historie der Dokumentversionen

Version	Datum	Autor	Änderungsgrund / Bemerkungen
0.1	03.05.2020	Mirjam Suter	Entwurf Schutzkonzept
0.2	04.05.2020	Christa und Mirjam	Überarbeitung Entwurf
1.0	06.05.2020	J. Clerc	Version 1.0
2.0	07.05.2020	Mirjam Suter	Version 2.0 Nach Überarbeitung Vorlage Schutzplan JA
3.0	07.05.2020	Mirjam Suter	Version 3.0 Nach Überarbeitung m. Ch. Bürgy
4.0	19.08.2020	Mirjam Suter	Version 4.0 Nach neuen Weisungen Kanton/Schulen für das neue SJ 20/21
5.0	03.09.2020	Mirjam Suter	Version 5.0 Nach neuer Weisung JA
6.0	17.09.2020	Mirjam Suter	Version 6.0 Nach Besuch/Kontrolle JA
7.0	01.10.2020	Mirjam Suter	Version 7.0 Nach neuer Weisung JA
8.0	08.10.2020	Mirjam Suter	Version 8.0 Nach Mail JA, keine Maskenpflicht für Kinder +12 Jahre in der ASB
9.0	12.11.2020	Mirjam Suter	Version 9.0 Nach Beschluss Staatsrat vom 30.10.2020
10.0	26.01.2021	Mirjam Suter	Version 10.0 Nach Beschluss Bundesrat
11.0	26.08.2021	Mirjam Suter	Version 11.0 Anpassungen nach Schutzplan Schule und Gemeinde
12.0	09.09.2021	Mirjam Suter	Version 12.0 Anpassungen
13.0	25.11.2021	Mirjam Suter	Version 13.0 Anpassung Schutzplan nach neuer Weisung JA
14.0	10.01.2022	Mirjam Suter	Version 14.0 Anpassung Schutzkonzept nach neuer Weisung JA

Inhalt

Historie der Dokumentversionen	2
Ausgangslage.....	4
Ziele	4
Auskunft über Covid-19 (Wichtige Telefonnummern).....	5
1 Kommunikation	6
2 Covid-Zertifikate	6
2.1.1 Einsichtnahme in das Covid-Zertifikat der Mitarbeitenden	6
2.1.2 «Schweizer Covid-Zertifikat»	6
3 Massnahmen betreffend Hygiene	6
3.1.1 Personen:.....	6
3.1.2 Räume/ Spielsachen:	7
4 Massnahmen betreffend Abstand (in Innen- und Aussenbereichen).....	8
5 Hygienemaske	8
5.1.1 Personal.....	8
5.1.2 Definierte und Dokumentierte Ausnahmen	9
5.1.3 Kinder.....	9
6 Erkrankte Personen mit Covid-19-Symptomen	9
7 Kontakt zu einer positiv auf Covid-19 getesteten Person.....	10
8 Situationen mit erhöhtem Übertragungsrisiko	11
9 Erhebung der Kontaktdaten.....	11
10 Quellen	11
11 Anhang	12
11.1.1 Bring-Abholungskonzept	12

Ausgangslage

Gemäss Art. 10 Abs. 1 der Covid-19-Verordnung besondere Lage (Totalrevision vom 23. Juni 2021) müssen Betreiber*innen von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben, einschliesslich Bildungseinrichtungen, sowie die Organisatoren von Veranstaltungen ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen. Bei der Erstellung der Schutzkonzepte müssen Massnahmen gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. a-c der Covid-19-Verordnung besondere Lage (Totalrevision vom 23. Juni 2021) berücksichtigt.

Ziele

Ziel des Schutzkonzepts ist es:

- einen möglichst wirkungsvollen Schutz vor einer Covid-19-Ansteckung für Kinder und Mitarbeitende (insbesondere besonders gefährdete Personen, welche sich nicht impfen lassen können, und Schwangere) zu erreichen.
- Infektionen frühzeitig zu erkennen.
- und gleichzeitig den Kindern in der familienergänzenden Bildung und Betreuung eine «verantwortungsvolle Normalität» mit möglichst wenig belastenden Einschränkungen zu ermöglichen.

Damit dies gelingt, ist eine sorgfältige Abwägung der Güter mit Blick auf das gesamtheitliche Kindeswohl vorzunehmen. Dabei muss berücksichtigt werden, dass «Kinder, gemessen an ihrer allgemeinen Krankheitslast, ein geringeres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben als Erwachsene» (siehe «Covid-19: Risikobewertung und Massnahmenvorschläge zur Prävention von Übertragungen in obligatorischen Schulen in der Phase 3»).

Prämissen des Schutzkonzepts

- **Abstandsregeln** bei Kindern untereinander sowie von kleinen Kindern zu Erwachsenen können und sollen nicht eingehalten werden.
- **Alle Kinder ab der 5H Tragen ausserhalb der Essenzzeit in den Räumlichkeiten der ASB eine Maske. Bei Aktivitäten im Freien ist das Tragen einer Maske nicht erforderlich.**
- **Zeigt ein Kind das Bedürfnis**, wird die Hygienemaske kurz abgenommen (z.B. bei der Begrüssung). Dieser kurze Unterbruch im Maskentragen muss nicht dokumentiert werden.
- **Repetitives Testen bei Kindern** unter 6 Jahren ist bis anhin nicht zielführend. Bei der schulergänzenden Bildung und Betreuung und bei der Tagesfamilienbetreuung wird davon ausgegangen, dass wenn Kinder repetitiv getestet werden, dies im Rahmen der obligatorischen Schulen passiert.
- Wird ein **betriebliches repetitives Testen** angeboten, sind Mitarbeitende auf entsprechende Weisung des Arbeitgebenden dazu verpflichtet, daran teilzunehmen, sofern sie nicht geimpft oder genesen sind (im Sinne der Definition von *Anhang 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage (Totalrevision vom 23. Juni 2021)*¹).

¹ Die Frage, ob das Testen im Rahmen des Weisungsrechtes angeordnet werden kann, wird rechtlich kontrovers diskutiert. Kibesuisse ist, unter anderem auch gestützt auf eingeholte rechtliche Einschätzungen, der Ansicht, dass eine solche Weisung im spezifischen Kontext der familienergänzenden Bildung und Betreuung (Kinder können sich nicht impfen lassen, repetitives Testen ist bei Kleinkindern nicht möglich) zumutbar ist. Zudem lassen die neusten Formulierungen des BAG im Rahmen der Zertifikatspflicht am Arbeitsplatz darauf schliessen, dass diese Ansicht nun bestätigt wird.

Auskunft über Covid-19 (Wichtige Telefonnummern)

- Kantonsarztamt Freiburg: 026 305 79 80
- Jugendamt: 026 305 15 30
- Task force COVID-19: 026 305 29 89

Dieses Schutzkonzept ersetzt alle Vorgängerversionen.

1 Kommunikation

Alle Mitarbeitenden, Erziehungsberechtigten sowie weitere Personen in der Einrichtung werden aktiv über die unten aufgeführten Schutz- und Hygienemassnahmen informiert.

Neue Mitarbeitende werden sorgfältig in die unten aufgeführten Schutz- und Hygienemassnahmen eingeführt

2 Covid-Zertifikate

2.1.1 Einsichtnahme in das Covid-Zertifikat der Mitarbeitenden

Um angemessene und auf die Bedürfnisse und Rechte der Kinder ausgerichtete Schutzmassnahmen ergreifen zu können, sowie um zu prüfen, ob das betriebliche repetitive Testen angeboten werden soll, respektive im Zusammenhang mit dessen Umsetzung, wird der Immunitätsstatus der Mitarbeitenden, die unmittelbar mit Kindern zusammenarbeiten, durch Einsichtnahme in das Covid-Zertifikat der Mitarbeitenden überprüft.

Durch die Einsichtnahme können differenzierte Schutzmassnahmen, welche das gesamtheitliche Wohl des Kindes ins Zentrum stellen, definiert und umgesetzt werden.

Die Arbeitnehmenden wurden zur Einsichtnahme in die Covid-Zertifikate sowie zu den daraus abgeleiteten differenzierten Massnahmen gemäss vorliegendem Schutzkonzept konsultiert.

Die interne Datenbank, in welcher der Immunitätsstatus von den Mitarbeitenden festgehalten wird, weist eine funktionierende Zutrittsbeschränkung auf.

2.1.2 «Schweizer Covid-Zertifikat»

- Das «Schweizer Covid-Zertifikat» für Genese (Verlängerung der Gültigkeit des Covid-Zertifikats von 6 auf 12 Monate) sowie für Personen mit einem aktuellen positiven Antikörper-Test (Gültigkeit: 90 Tage) wird im Rahmen der Umsetzung des vorliegenden Schutzkonzeptes anerkannt.
- Mitarbeitende mit einem «Schweizer Covid-Zertifikat» für Personen, die sich nicht impfen und testen lassen können, tragen trotz «Schweizer Covid-Zertifikat» weiterhin eine Hygienemaske.

Bei der Planung von Aktivitäten und Veranstaltungen (z. B. Elternanlässe) wird sichergestellt, dass alle Personen über 16 Jahren sofern nötig, über ein gültiges Covid-Zertifikat verfügen.

3 Massnahmen betreffend Hygiene

Die Hygienevorschriften werden gemäss internem Hygienekonzept strikt umgesetzt.

3.1.1 Personen:

- Allen Personen, welche die Innenräume betreten, wird Händereinigen mit Seife (11 Schritte) und/oder Händedesinfektionsmittel (7 Schritte) ermöglicht.
- Eltern sollten grundsätzlich die Räumlichkeiten nicht betreten. Ausnahmen: Eingewöhnung eines Kindes am neuen Betreuungsort oder Kinder, die eine Wiedereingewöhnung aufgrund einer längeren Abwesenheit benötigen.

- Regelmässiges und gründliches Waschen der Hände der Kinder und der Mitarbeitenden mit Seife wird sichergestellt
- Mitarbeitende waschen sich vor jedem körperlichen Kontakt und zwischen der Pflege einzelner Kinder gründlich die Hände.
- Vor der Zubereitung von Mahlzeiten (auch Zwischenmahlzeiten) werden die Hände gewaschen.
- Das Personal trägt bei alltäglichen Handlungen keine Handschuhe, die ein falsches Sicherheitsgefühl vermitteln. Ausnahme: bei Handlungen, bei denen die Gefahr des Kontakts mit biologischen Flüssigkeiten, d.h. Blut Speichel, Tränen oder Urin besteht.
- Das Personal hustet und niest in ein Taschentuch oder in die Armbeuge. Das Personal wäscht sich die Hände nach dem Schnäuzen, Niesen oder Husten.
- Das Personal verwendet Papiertaschentücher und verwendet sie nur einmal. Dann entsorgen sie es in einem geschlossenen Abfalleimer.

3.1.2 Räume/ Spielsachen:

- Räume werden regelmässig und ausgiebig gelüftet (Stosslüften) (siehe «Empfehlung des BAG zum Lüften von Schulzimmern»), insbesondere nach dem gemeinsamen Singen.
- Oberflächen und Gegenstände sowie Räumlichkeiten, insbesondere Stellen, die oft angefasst (z.B. Türklinken, Lichtschalter, Treppengeländer oder Armaturen) und genutzt werden (Waschbecken, Schlafmatten), werden regelmässig gereinigt. Insbesondere bei der Reinigung von Gegenständen, die direkt von Kindern gebraucht werden, wird auf geeignete, nicht schädliche Reinigungsmittel geachtet.
- Geschlossene Abfallbehälter zur Entsorgung von Taschentüchern und Hygienemasken werden bereitgestellt.
- Die Tische werden nach jedem Turnus gereinigt und desinfiziert.
- Spielsachen werden regelmässig gereinigt oder desinfiziert.

4 Massnahmen betreffend Abstand (in Innen- und Aussenbereichen)

- Unter **Personen über 12 Jahren** wird ein Mindestabstand von 1,5 Metern grundsätzlich eingehalten. Auf jeglichen körperlichen Kontakt insbesondere auf das Händeschütteln, wird verzichtet.
- **Personen über 12 Jahren halten unter Berücksichtigung des jeweiligen Entwicklungsstandes des Kindes den Abstand zu Kindern unter 12 Jahren so gut wie möglich ein.** Der Abstand bei Kindern unter 12 Jahren untereinander sowie von kleinen Kindern zu Erwachsenen kann und soll nicht eingehalten werden.
- Wartezeiten und Versammlungen von Eltern in und vor der Institution werden vermieden und der Abstand von 1,5 Metern wird mindestens zwischen Personen über 12 Jahren sichergestellt (siehe Bring-Abholkonzept).
- Stark frequentierte öffentliche Räume (belebte Fussgängerzonen, Parks oder Spielplätze) werden gemieden.

5 Hygienemaske

Vorübergehende Ausweitung der Maskentrageempfehlung (bis 24. Januar 2022)

5.1.1 Personal

	Mitarbeitende, die geimpft oder genesen sind. ²	Mitarbeitende, die beim betrieblichen repetitiven Testen mitmachen.	Mitarbeitende, die weder geimpft noch genesen sind noch beim betrieblichen repetitiven Testen mitmachen sowie alle anderen Personen über 12 Jahren (z.B. Eltern oder externe Fachpersonen).
	Grundsatz:	Grundsatz:	Grundsatz:
Im Innenbereich	<p>Alle Mitarbeitenden – unabhängig davon, ob sie geimpft oder genesen sind oder beim betrieblichen Testen mitmachen – sowie alle anderen Personen ab der Stufe 5H tragen eine Hygienemaske.</p>		
	(Kontakt mit Erziehungsberechtigten) eine Hygienemaske. Tragen eine Hygienemaske, wenn Punkt 5.1.3.1.1 eintrifft.	(Kontakt mit Erziehungsberechtigten) eine Hygienemaske. Tragen eine Hygienemaske, wenn Punkt 5.1.3.1.1 eintrifft.	Hygienemaske (keine Ausnahmen sind möglich, wenn andere Personen über 12 Jahren im gleichen Raum sind).
	<ul style="list-style-type: none"> • Sind ausschliesslich Personen über 12 Jahren in einem Raum anwesend (z.B. an Teamsitzungen), tragen alle eine Hygienemaske, ausser wenn der Abstand von 1.5m eingehalten werden kann. • Ist in einem Raum eine besonders gefährdete Person anwesend, tragen alle Personen über 12 Jahren eine Hygienemaske. 		

² Die Personen sind «geimpft oder genesen» im Sinne der Definition im Anhang 2 der [Covid-19-Verordnung besondere Lage \(Totalrevision vom 23. Juni 2021\)](#) und belegen dies mit einem Covid-Zertifikat oder mit einem «Schweizer Covid-Zertifikat» (siehe dazu unter Covid-Zertifikat).

Im Aussenbereich	Grundsatz: Können grundsätzlich auf das Tragen einer Hygienemaske verzichten, sofern der geforderte Abstand zu Personen über 12 Jahren immer eingehalten werden kann.	Grundsatz: Können grundsätzlich auf das Tragen einer Hygienemaske verzichten, sofern der geforderte Abstand zu Personen über 12 Jahren immer eingehalten werden kann.	Grundsatz: Können grundsätzlich auf das Tragen einer Hygienemaske verzichten, sofern der geforderte Abstand zu Personen über 12 Jahren immer eingehalten werden kann.
	Im Aussenbereich ausserhalb der Einrichtung tragen Mitarbeitende und Kinder ab 12 Jahren eine Maske, wenn eine Maskenpflicht besteht (z.B. bei der Nutzung des ÖV).		

Das Personal trägt eine zugelassene Hygienemaske. Das Personal trägt seine Hygienemaske korrekt. Die Hygienemaske sollte mind. alle 4 Stunden gewechselt werden.

5.1.2 Definierte und Dokumentierte Ausnahmen

Die definierten und dokumentierten Ausnahmen richten sich am Bedürfnis des Kindes aus und sind in der Regel begründet. Beispielsweise: die Situation gebietet (z.B. Eingewöhnung). Die Ausnahmen sind zeitlich begrenzt und lückenlos dokumentiert. Ausnahmen werden grundsätzlich nur von Personen gemacht, die geimpft oder genesen sind.

5.1.3 Kinder

Kinder unter 12 Jahren (einschliesslich der Kinder bis zum Ende der 8H, die das 12. Lebensjahr zu Ende bringen) tragen eine Maske.

5.1.3.1

Alle Kinder ab der 5H Tragen ausserhalb der Essenzeit in den Räumlichkeiten der ASB eine Maske. Bei Aktivitäten im Freien ist das Tragen einer Maske nicht erforderlich.

Die Hygienebehörden und die Verantwortlichen der Schulen (SGB 621.10.017). Eine solche Entscheidung erfolgt nach der Entdeckung von Covid-Fällen in einer Klasse. Für die gesamte Dauer der Massnahme, nehmen die betroffenen Kinder die Mahlzeiten mit Abstand zu den restlichen Kindern ein.

6 Erkrankte Personen mit Covid-19-Symptomen

- Kinder, die in der Betreuungseinrichtung erkranken, werden sofort isoliert bis die Eltern sie holen. Das Personal, welches sich mit dem betroffenen Kind während dieser Zeit isoliert, treffen die notwendigen Schutz- und Hygienemassnahmen und tragen eine Hygienemaske.
- Mitarbeitende, welche in der Institution erkranken, verlassen die Institution umgehend und lassen sich sofort testen.

- Kinder und Mitarbeitende, die positiv getestet wurden, müssen sich zu Hause in Isolation begeben.
- Personen mit Symptomen die älter als 6 Jahre sind bleiben zu Hause und lassen sich testen. (Dies betrifft sowohl das Personal wie auch die Kinder deren Eltern und Dritte, die die Räumlichkeiten der Betreuungseinrichtung betreten.
- **Kinder unter 6 Jahren:**
 - A: Symptome UND enger Kontakt zu symptomatischer Person.** Das Kinde sollte bis zum Vorliegen des Testresultats der engen Kontaktperson zu Hause bleiben.
 - Wenn das Testresultat positiv ist, sollte das Kind in Absprache mit der Kinderärztin/dem Kinderarzt ebenfalls getestet werden.
 - Wenn das Testresultat negativ ist, darf das Kind die Schule oder Betreuungseinrichtung wieder besuchen (ohne Testen), nachdem es 24 Stunden kein Fieber mehr hatte, sich der Husten deutlich verbessert hat und sein Allgemeinzustand gut ist.
 - B: Symptome OHNE engen Kontakt zu symptomatischer Person über 6 Jahre.** Das Vorgehen hängt von den Symptomen und dem Allgemeinzustand des Kindes ab. Bei Zweifel zum Allgemeinzustand des Kindes (schlechter Gesundheitszustand) konsultieren die Eltern die Kinderärztin oder den Kinderarzt.
 - C: Kriterien, um zu Hause zu bleiben oder in die Betreuungsrichtung zu gehen.** Die Eltern von Kindern mit Covid-19 Symptomen können auf coronabambini.ch den Fragebogen zum Gesundheitszustand ihres Kindes beantworten. Anschliessend erhalten sie Empfehlungen, ob ihr Kind zu Hause bleiben soll und ob ein Test notwendig ist.
- **Kinder ab 6 Jahren:**
 - A: Symptome (MIT oder OHNE engen Kontakt).** Für Kinder über 6 Jahren gelten dieselben Grundsätze wie für Jugendliche und Erwachsene. Sie werden nach den gleichen Kriterien getestet. Personen über 6 Jahren mit Symptomen, die für eine Erkrankung an Covid-19 sprechen können, müssen zu Hause bleiben und alle Kontakte zu anderen Personen vermeiden. Sie müssen sich testen lassen. (Hausärztin/Hausarzt, Kinderärztin/Kinderarzt, kantonales Testzentrum oder zugelassene Apotheke). Das Kind muss zu Hause bleiben und bis das Testergebnis vorliegt alle Kontakte zu anderen Personen vermeiden.
 - B: Kriterien, um zu Hause zu bleiben oder in die Betreuungsrichtung zu gehen.** Die Eltern von Kindern mit Covid-19 Symptomen können auf coronabambini.ch den Fragebogen zum Gesundheitszustand ihres Kindes beantworten. Anschliessend erhalten sie Empfehlungen, ob ihr Kind zu Hause bleiben soll und ob ein Test notwendig ist.

7 Kontakt zu einer positiv auf Covid-19 getesteten Person

Das Alter spielt keine Rolle.

Das Kind darf keinen Kontakt zu Personen ausserhalb der Familie haben. Es muss zu Hause bleiben und die Eltern müssen auf die Anweisungen des Contact Tracing (SMS oder Anruf) warten.

8 Situationen mit erhöhtem Übertragungsrisiko

- Singen: Singen findet, wenn immer möglich, draussen statt. Auf grosse Singkreise im Innenbereich wird verzichtet. Siehe auch unter Hygienemassnahmen und Tragen von Hygienemasken.
- Essenssituation: Die Mitarbeitenden essen in Innenräumen nicht zusammen mit den Kindern. Die Mitarbeitenden können z.B. nacheinander, in einem abgetrennten Raum (ist keine Pause), die Mahlzeit einnehmen.
- Zu Beginn der Mahlzeiten (Mittag) und Zwischenmahlzeiten (Nachmittag) wird die Zuordnung der Kinder zu den Tischen mit Hilfe eines Tischplans vorgenommen um festzuhalten, welches Kind während der Mahlzeit an welchem Tisch gegessen hat. Mit diesen Informationen soll eine Massenquarantäne von Kindern vermieden werden, wenn ein positiv auf Covid getestetes Kind eine ASB besucht hat.

9 Erhebung der Kontaktdaten

- Die Kontaktdaten (Name, Vorname, Wohnort und Telefonnummer) der Anwesenden werden in der ASB immer erhoben, da der Abstand von Kindern nicht eingehalten werden kann und sie keine Hygienemaske tragen.
- Die betroffenen Personen (Mitarbeitende, Erziehungsberechtigte, externe Fachpersonen) werden informiert, dass der erforderliche Abstand von Kindern nicht eingehalten werden kann und dass somit ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht.
- Die betroffenen Personen werden informiert, dass die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme durch die zuständige Stelle besteht und diese eine Quarantäne anordnen kann, sofern es während mehr als 15 Minuten zu einer Unterschreitung des erforderlichen Abstands ohne Schutzmassnahmen (z.B. Hygienemaske) gekommen ist und es Kontakte mit an Covid-19 erkrankten Personen gab.

10 Quellen

- Kibesuisse – Verband Kinderbetreuung Schweiz: Internetseite
- Staat Freiburg, Jugendamt Schutzplan vom 16.12.2021

11 Anhang

11.1.1 Bring-Abholungskonzept

11.1.1.1 Standort Flamatt

Beim Bringen und Abholen gilt es, Wartezeiten, Versammlungen von Eltern in und vor der Institution sowie den engen Kontakt zwischen den Familien und den Mitarbeitenden zu vermeiden.

- Eltern werden gebeten, nicht zu zweit ihr(e) Kinder zu bringen/abzuholen. Idealerweise warten Geschwister draussen. Zusätzliche Begleitpersonen dürfen die Einrichtung nicht betreten.
- Die 1.5 Meter-Distanz-Regel zwischen den verschiedenen Familien wird eingehalten.
- Auf jeglichen körperlichen Kontakt zwischen Erwachsenen insbesondere auf das Händeschütteln wird verzichtet.
- Die Übergabe wird kurz gestaltet.
- Als Ersatz für den regelmässigen Austausch werden Telefongespräche angeboten.
- Müssen Eltern das Kind in die Einrichtung bringen oder abholen (Eingewöhnung, Krankheit etc.) muss beim Eintritt in das Gebäude eine Maske getragen und die Hygienemassnahmen eingehalten werden. (Desinfektionsmittel, Abstand etc.)

11.1.1.2 Standort Wünnewil

- Eltern werden gebeten, nicht zu zweit ihr(e) Kinder zu bringen/abzuholen. Idealerweise warten Geschwister draussen. Zusätzliche Begleitpersonen dürfen die Einrichtung nicht betreten.
- Die 1.5 Meter-Distanz-Regel zwischen den verschiedenen Familien wird eingehalten.
- Auf jeglichen körperlichen Kontakt zwischen Erwachsenen insbesondere auf das Händeschütteln wird verzichtet.
- Die Übergabe wird kurz gestaltet.
- Als Ersatz für den regelmässigen Austausch werden Telefongespräche angeboten.
- Müssen Eltern das Kind in die Einrichtung bringen oder abholen (Eingewöhnung, Krankheit etc.) muss beim Eintritt in das Gebäude eine Maske getragen und die Hygienemassnahmen eingehalten werden. (Desinfektionsmittel, Abstand etc.)